



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 30. März 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 24 / 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in der Stadt Herne vom 26.03.2021	2
Allgemeinverordnung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne.....	5
Allgemeinverordnung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne.....	9

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in der Stadt Herne vom 26.03.2021

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI; Geflügelpest) wird nachfolgendes angeordnet:

I.

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in der Stadt Herne haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), zu halten.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.

III.

Die Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Neben der amtlichen Feststellung von Ausbrüchen der Aviären Influenza in den Landkreisen Gütersloh, Paderborn, Minden-Lübbecke, dem Hochsauerlandkreis sowie dem Landkreis Warendorf, bestehen aktuell weitere Verdachtsfälle.

Aufgrund dieser Lage und der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland ist es nunmehr erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Die aktuellen Nachweise der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen bestätigt die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Seuchenlage hatte das FLI am 22.02.2021 seine Risikoeinschätzung zum Auftreten der Geflügelpest in ganz Deutschland aktualisiert und das Risiko des Eintrags der Erkrankung in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als nach wie vor hoch eingestuft.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist eine besonders schwer

verlaufende Form der aviären Influenza. Sie wird durch sehr virulente (hochpathogene) Stämme aviärer Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 hervorgerufen. Für den Menschen besteht nur bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel die Gefahr einer Ansteckung. Alle Nutzgeflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten, sind hochempfindlich für die Infektion. Bei Hühnern und Puten werden die höchsten Erkrankungs- und Sterberaten beobachtet – teilweise bis zu 100 Prozent. Wasservögel erkranken seltener und oft weniger schwer, scheiden aber dennoch das Virus aus und können als Reservoir für Ansteckungen dienen.

Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird durch das FLI ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Eine Verbreitung des Influenzavirus durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung daher u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben und einer risikobasierten Einschränkung der Freilandhaltung.

Das Veterinäramt als Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig. Aufgrund Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 19.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 1 u. 2 GO NRW, §§ 1, 23 ff GKG ist der Kreis Recklinghausen auf diesem Gebiet auch zuständig für die Stadt Herne.

In diesem Zusammenhang hat auch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW per Erlass vom 25.03.2021 die Verfügung der Aufstallung von Hausgeflügel für die Regierungsbezirke Münster und Arnsberg angeordnet.

Zu Ziffer I.:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpestverordnung (GeflPestV).

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund wird die Aufstallung des Geflügels im gesamten Gebiet der Stadt Herne angeordnet.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter Ziffer II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zu Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz- NRW (VwVfG-NRW) kann, wie unter Ziffer III. der Verfügung erfolgt, als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Eine Klage gegen die Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nr. 17 GeflPestV, der nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Hiermit wird die für das Stadtgebiet Herne geltende Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Recklinghausen nachrichtlich bekannt gegeben.

45657 Recklinghausen, 26.03.2021

i. A. gez.

Dr. Siegfried Gerwert

Amtstierarzt des Kreises Recklinghausen

Allgemeinverordnung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne

Die Stadtverwaltung Herne erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Absatz 1 und des § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende Allgemeinverordnung:

I. Adressaten dieser Allgemeinverordnung sind:

Alle Bediensteten, Angestellte, Beschäftigte, sowie Aushilfskräfte und Pflegepersonal der wewole WERKEN gGmbH, Am Förderturm 13, 44575 Castrop-Rauxel, mit festem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im gesamten Einzugsgebiet der Stadt Herne.

II. Anordnungen

1. Gegenüber den unter I. genannten Personen wird gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Absonderung in häusliche Quarantäne vom **19. März 2021 bis zum 02. April 2021, 24.00 Uhr**, angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnstätte/ Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte / Wohnung wohnen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
3. Sobald die unter I. genannten Personen während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln, sind sie verpflichtet, das Gesundheitsamt telefonisch zu kontaktieren.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt (Fachbereich Gesundheitsmanagement

der Stadt Herne) sollte folgende Telefonnummer genutzt werden: **02323/163800**

Sollten die unter I. genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, sind sie verpflichtet, den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

III. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW.

Die Betriebsstätte wewole WERKEN gGmbH, Am Förderturm 13, 44575 Castrop-Rauxel ist Arbeitsort für Menschen mit Behinderung. Die Arbeits- und Gesellschaftsräume sind offen gestaltet, es gibt keine strikte Trennung zwischen den Einheiten. Die exakte Kontaktverfolgung ist demnach nicht für jeden Einzelfall möglich. Bisher wurden mindestens zwei Personen aus der Betriebsstätte positiv auf SARS-CoV-2 getestet, weitere Testergebnisse stehen noch aus.

Zu II. Ziffer 1:

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 28 Abs.1, 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, welche durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird.

Es wurden bereits Testungen durchgeführt. Damit ist ein Teil der unter I. Ziffer 1 genannten Personen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet wurden, dennoch ansteckungsverdächtig sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen der Betriebsstätte hielten sich, nach Erkenntnissen des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, in verschiedenen Bereichen und Gebäudeteilen in der Betriebsstätte der wewole WERKEN gGmbH, Am Förderturm 13, 44575 Castrop-Rauxel, auf.

Die damit einhergehende Durchmischung der in der Betriebsstätte arbeitenden Personen begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich in der Betriebsstätte der wewole WERKEN gGmbH, Am Förderturm 13, 44575 Castrop-Rauxel, verbreitet hat und dass die in der Einrichtung arbeitenden Personen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Zweck, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der Durchmischung der in der Betriebsstätte arbeitenden Personen kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. genannten Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verbreiten. Für die unter I. genannten Personen sind weniger einschneidende aber gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter

I. genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und der Kontaktaufnahme zu anderen Personen für einen befristeten Zeitraum ist durch den bestehenden Verdacht der Gesundheitsgefährdung in der Bevölkerung hinzunehmen. Die durch Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) und des Lebens genießen in der Rechtsordnung einen extrem hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von höchster Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zu II. Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch hier habe ich im Rahmen der Ermessensausübung das besondere öffentliche Interesse am Schutz vor der Verbreitung von Krankheiten und der Eindämmung von Gesundheitsgefahren gegen die persönlichen Interessen der unter I. genannten Personen abgewogen. Die körperlichen Untersuchungen und äußerlichen Probeentnahmen belasten sie nicht schwerwiegend. Eine eventuell erforderliche Blutentnahme und eine Röntgenuntersuchung sind schwerwiegende Eingriffe, die allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers hinzunehmen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 6 IfSG), zumal Sie nur von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden.

Zu II. Ziffer 3.:

Die Eigenbeobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Gesundheitszustandes dient der Durchsetzung der Auskunftspflicht der unter I. genannten Personen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nach § 29 Abs. 2 IfSG. Sie schafft eine geeignete Erkenntnisquelle, um die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen an veränderte Umstände anpassen zu können. Durch die im jeweiligen Eigeninteresse liegenden Kontrollen und Aufzeichnungspflichten werden die unter I. genannten Personen auch nicht übermäßig belastet.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln gegen die unter II. Ziffer 1. verfügte häusliche Quarantäne eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Verstöße gegen die unter II. Ziffer 2. verfüigten Untersuchungs- und Anzeigepflichten und das Betretungsrecht stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, 12 und 13 i.V.m. Abs. 2 IfSG mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Sollten nach I. genannte Personen den Anordnungen zur häuslichen Quarantäne nicht nachkommen, so kann die Quarantäne bei diesen Personen zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung durchgesetzt werden. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 30.03.2021

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

Dr. Burrichter

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der zwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:
 1. Revierpark Gysenberg
 2. Künstlerzeche und Kulturpark.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt täglich von 08.00 Uhr bis 20 Uhr.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **31.03.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **18.04.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der zwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IFSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 der Coronaschutzverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 165,5 (Stand: 30.03.21 – 00:00 Uhr). Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher waren die unter I genannten Maßnahmen zu ergreifen.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz während der Zeit zwischen 08.00 und 20.00 Uhr die Einhaltung der

Mindestabstände zwischen Personen nicht sichergestellt werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird.

Die betroffenen Bereiche werden aufgrund ihrer Bekanntheit von Herner Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht. Dadurch, dass die Bereiche nicht lediglich durchquert werden, sondern aufgesucht werden, um vor Ort zu bleiben, kommt es zu Ansammlungen von Menschen. Das wärmere Wetter und fehlende Alternativen der Freizeitgestaltung haben dazu beigetragen, dass die Attraktivität der unter Ziffer I Nr. 1 – 2 genannten Bereiche derzeit besonders groß ist. Dabei zeigen die Erfahrungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung, dass die Abstände zwischen den zahlreichen Besuchern in vielen Fällen nicht eingehalten werden. Hinzu kommt, dass in dem unter Ziffer I Nr. 1 genannten Bereich das Impfzentrum liegt und sich dort während der Öffnungszeiten des Impfzentrums viele Menschen aufhalten.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 18.04.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

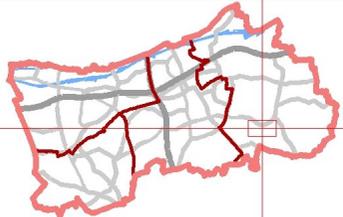
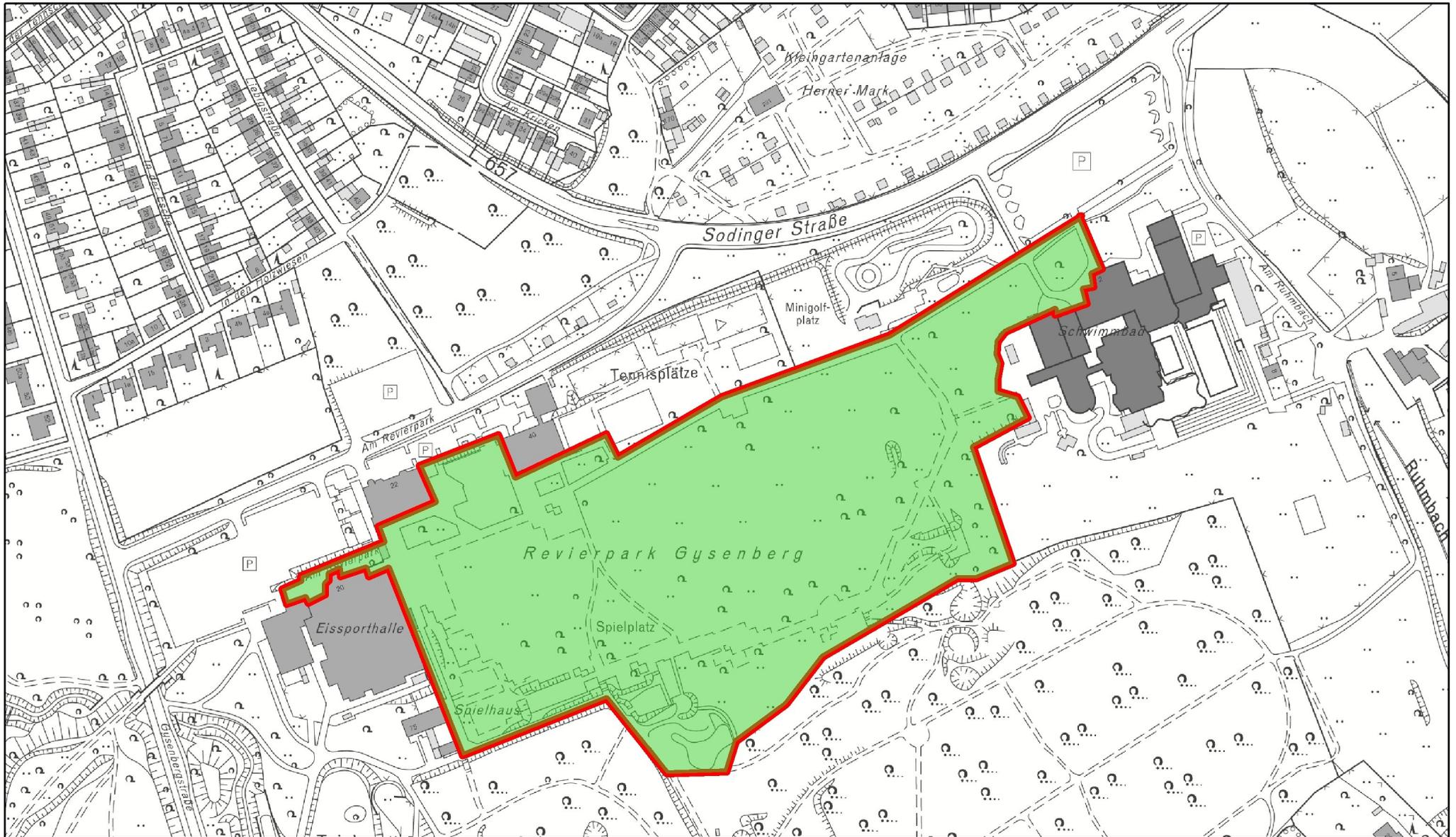
www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 30.03.2021
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Burbulla
Stadtrat



Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:3.761



erstellt von Gast

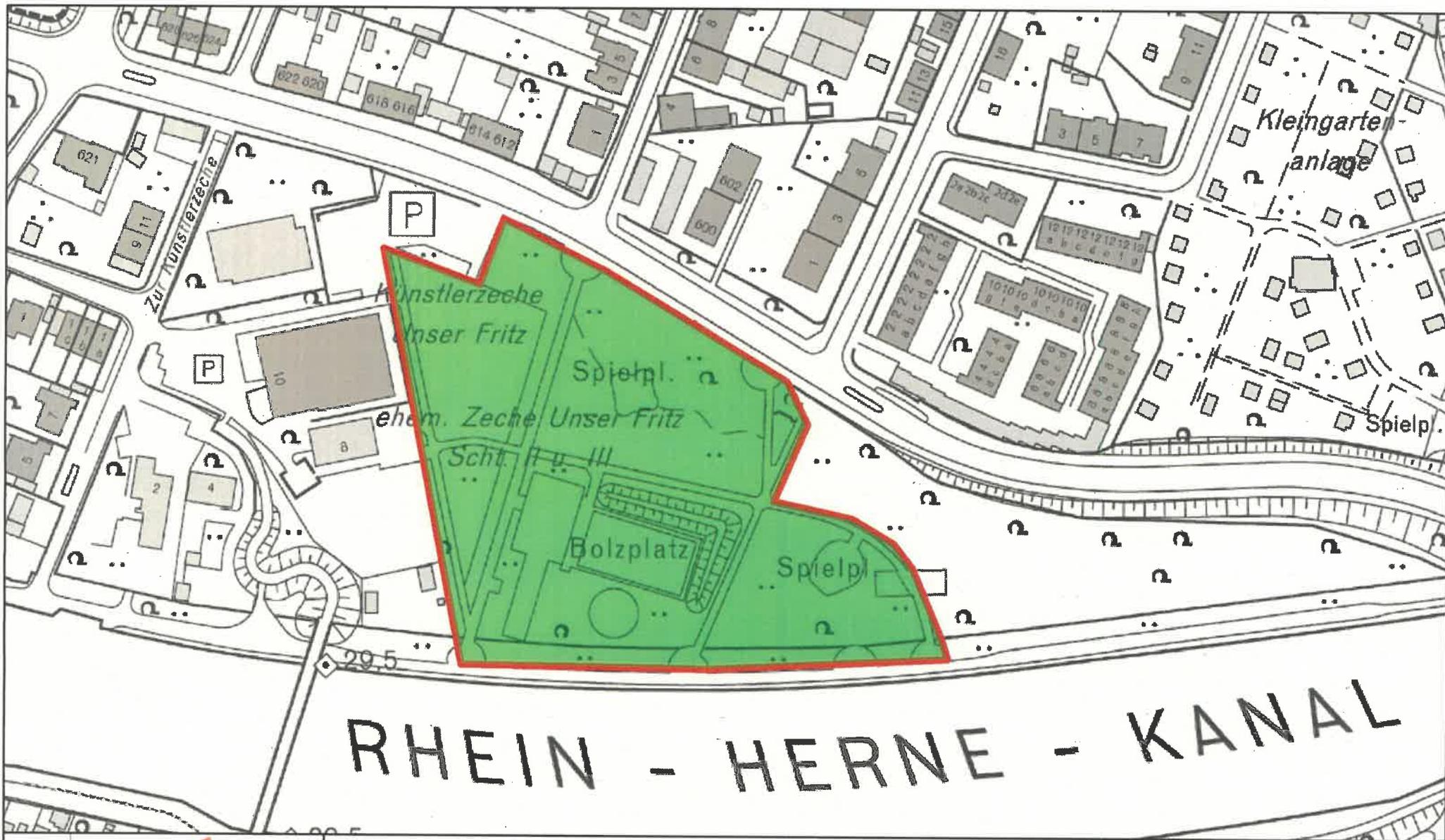
Erstellungsdatum 30.03.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne





Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:1.881



erstellt von Gast

Erstellungsdatum 22.02.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne

